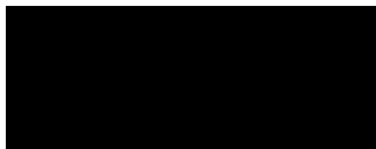




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 13. März 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)**

BEZUG Ihr Antrag vom 18. Februar 2020

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/20/10067**

DOK **2020/0231856**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte(r) 

in Ihrer E-Mail vom 18. Februar 2020 bitten Sie auf der Grundlage des IFG/UIG/VIG um Übersendung der „*internen Kommunikation zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den Hamburger Finanzbehörden betreffend M. M. Warburg & Co. des Jahres 2016 und 2017, insbesondere betreffend die interne Kommunikation zur Fristverstreichung der Rückforderung des Finanzamt Hamburg an M. M. Warburg & Co von 46,8 Millionen Euro aus dem Jahr 2009*“.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

I. Den Antrag lehne ich ab.

II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Zu I.

Ein Anspruch aus § 1 Absatz 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) besteht nicht, da der Ausschlussgrund des § 3 Nummer 4 IFG in Verbindung mit § 30 Abgabenordnung (AO) einschlägig ist. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, wenn die Informationen einem „besonderen Amtsgeheimnis“ im Sinne des § 3 Nummer 4 IFG unterliegen. Das in § 30 AO normierte Steuergeheimnis ist ein solches besonderes Amtsgeheimnis (vgl. BFH, Beschluss vom 7. Dezember 2006 - V B 163/05 -, BFHE 216, 15, BStBl II 2007, 275; Schoch, IFG, 2. Auflage (2016), § 3 Rn.244). Das Steuergeheimnis erstreckt sich insbesondere auf die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person. Zu den vom Steuergeheimnis geschützten Verhältnissen zählen jedoch auch bereits die Tatsache der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens als solche sowie alle Maßnahmen, die von Beteiligten, von Finanzbehörden oder von Dritten in einem konkreten Verwaltungsverfahren getroffen wurden. Dem Steuergeheimnis unterliegt ferner die Tatsache, ob und ggf. welche vorgesetzten Behörden (z. B. auch das Bundesministerium der Finanzen) an einem Steuerverwaltungsverfahren beteiligt waren. Bereits eine Bestätigung, dass ein konkret angesprochener Steuerfall existiert, kann eine Verletzung des Steuergeheimnisses darstellen. Schon aus diesem Grunde scheidet vorliegend eine Überlassung von Unterlagen - selbst bei Schwärzung personenbezogener Daten - aus.

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.